



Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 wird gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokale und dazugehörige Verbotszonen:

Spr.	Bezeichnung	Anschrift	Wahlzeit		barrierefrei	Verbotszone
			von	bis		
1	Haus am Marktanger	Marktanger 1	07:00	16:00	Ja	20 m
2	Franziskanergymnasium	Kathreinstraße 6	07:00	16:00	Ja	20 m
3	Volksschule am Stiftsplatz	Schulgasse 1	07:00	16:00	Nein	20 m
4	Volksschule Schönegg	Kaiser-Max-Straße 46a	07:00	16:00	Ja	20 m
5	Kindergarten Glashüttenweg	Anna-Dengel-Straße 20d	07:00	16:00	Ja	20 m
6	Neue Mittelschule Dr. Posch	Gerbergasse 2	07:00	16:00	Ja	20 m
7	Neue Mittelschule Dr. Posch	Gerbergasse 2	07:00	16:00	Ja	20 m
8	Franziskanergymnasium	Kathreinstraße 6	07:00	16:00	Ja	20 m
9	Volksschule Schönegg	Kaiser-Max-Straße 46a	07:00	16:00	Ja	20 m
10	Haus zum Guten Hirten	Fassergasse 32	08:30	09:30	Ja	20 m
10	Pflegeheim St. Klara	Unterer Stadtplatz 14a	10:30	11:30	Ja	20 m
10	Haus im Seidnergarten	Zollstraße 6	12:00	14:00	Ja	20 m
11	Städtischer Bauhof	Augasse 6	07:00	16:00	Ja	20 m
12	Kindergarten Schönegg	Weißbachstraße 5a	07:00	16:00	Ja	20 m

Bei der Bundespräsidentenwahl können wahlberechtigte Personen mit ihrer Wahlkarte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit (neben dem jeweiligen Wahllokal unter Punkt 1. angeführt):

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die wahlberechtigten Personen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

An der Amtstafel
öffentlich kundgemacht

vom/...../.....

bis/...../.....



Dr. Christian Margreiter